

14.02.01**Antrag****des Landes Baden-Württemberg**

Entwurf eines Gesetzes zu den Verträgen vom 27. April 1999 und 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit, Auslieferung, Rechtshilfe sowie zu dem Abkommen vom 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Durchgangsrrechte

Punkt 37 der 759. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2001

Der Bundesrat möge beschließen, anstelle der Ziff. 1 der Drs. 9/1/01 wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Das Erfordernis einer gerichtlichen Exequaturentscheidung bei der Vollstreckung von Geldstrafen wird nach Auffassung des Bundesrats zu einer Komplizierung und Verlängerung des Vollstreckungshilfeverfahrens führen. Er bittet daher die Bundesregierung nach Vorliegen erster Erfahrungen mit schweizerischen Vollstreckungshilfeersuchen auf der Grundlage des deutsch-schweizerischen Polizeivertrages um Prüfung, ob dann auf die Notwendigkeit der Einholung einer Exequaturentscheidung in diesen Fällen verzichtet werden kann und welche gesetzgeberischen Maßnahmen hierfür erforderlich sind.

Begründung:

Bei Zuwiderhandlungen, die nach deutschem Recht Straftaten wären, sieht der Entwurf ein gerichtliches Exequaturverfahren nach §§ 48 ff. IRG vor. Die Notwendigkeit der Einholung einer Exequaturentscheidung auch bei der Vollstreckung von Geldstrafen wird zu einer Komplizierung und Verlängerung des Vollstreckungshilfeverfahrens und damit zu einer zusätzlichen Belastung der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis führen. Nach dem Vorliegen erster Erfahrungen mit der Bearbeitung entsprechender schweizerischer Vollstreckungshilfeersuchen sollte daher geprüft werden, ob in diesen Fällen künftig auf eine Exequaturentscheidung verzichtet werden kann, die – anders als bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen – auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht erforderlich sein dürfte.

Ausgeliefert am**15. FEB. 2001**